



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**ausschließlich per E-Mail:**

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260  
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2023**  
**Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst;**  
**Betriebsdienst**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2021 vom

11.01.2021, Az.: StB 11/7243.7/10/3133567

Aktenzeichen: StB 26/7243.7/10/3803510

Datum: Bonn, 16.05.2023

Seite 1 von 3

**I.**  
**Allgemeines**

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023, wurde vom Bund/Länder-Arbeitskreis Betriebskostenrechnung im Straßenbetriebsdienst (BEKORS) erarbeitet, im AK





Seite 2 von 3

Straßenbaupolitik verabschiedet und mir mit der Bitte um Bekanntgabe mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau übersandt. Eine Länderanhörung ist aus Sicht des AK Straßenbaupolitik entbehrlich (direkte Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils zur Streckenkontrolle).

#### Umsetzung Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Streckenkontrolle

Mit dem „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023, wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Streckenkontrolle umgesetzt. Kontrolltätigkeiten wie die „Streckenkontrolle“, die „Baumkontrolle“ und die „Bauwerksüberwachung“ wurden neu aufgenommen. In der Leistungsposition 6.1.2 wurden die Streckenkontrolle und die kleinteiligen Wartungstätigkeiten getrennt definiert und die Erfassung von kleinteiligen Wartungstätigkeiten in dieser Leistungsposition auf 15 Minuten je Einzelmaßnahme (bisher 30 Minuten) begrenzt. Damit soll der Kostentransparenz bei gleichzeitig noch vertretbarem Erfassungsaufwand kleinteiliger Wartungstätigkeiten Rechnung getragen werden. Gleichzeitig bitte ich Sie, die digitale Erfassung von Kontrolle und Wartung im Straßenbetriebsdienst im Sinne einer leistungsfähigen und effizienten Straßenbauverwaltung voranzutreiben.

#### Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zu Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zur jeweiligen Straßenbaumaßnahme und obliegt damit dem Straßenbaulastträger. Die Verpflichtung zur Wartung, Pflege und Kleinreparaturen von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen (Über- und Unterführungen) einschließlich der zugehörigen Leit- und Sperreinrichtungen ergibt sich darüber hinaus aus der Tatsache, dass diese Bestandteil des Straßenkörpers sind. Die für vorgenannte Maßnahmen erforderlichen Kosten sind vom Straßenbaulastträger Bund zu tragen (Betriebsdiensttitel).

Leistungen des Betriebsdienstes im Sinne dieses Leistungsheftes sind die Leistungen, die unmittelbar an der Straße zur Sicherstellung von deren bestimmungsgemäßer sicherer Nutzung erbracht werden.

Die Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher – unabhängig davon, durch wen diese Leistung erbracht wird – nicht dem Straßenbetrieb zuzuordnen und deshalb auch nicht Gegenstand des Leistungsheftes. Hinsichtlich der Kostentragung dieser Leistung wird auf Kapitel 1201, Haushaltstitel 521-22-722 „Maßnahmen zum Alleenschutz und Entwicklung sowie Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Bundesstraßen“ des Bundeshaushalts verwiesen.





Seite 3 von 3

## II.

Hiermit gebe ich das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023, bekannt und bitte Sie, dieses im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS im Bereich der Bundesstraßen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einföhrungserlasse bis zum 31.12.2023 zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des Leistungsheftes im Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich mir bis zum 31.12.2024 zu berichten.

Die Einföhrungserlasse und Erfahrungsberichte bitte ich an das Referat StB 26 ([ref-stb26@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb26@bmdv.bund.de)) zu senden.

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2023, kann auf der Homepage der BAST unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.bast.de/LeistungsheftStraßenbetrieb>.

## III.

Die Ausgabe 2023 des „Leistungsheftes für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, ersetzt das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2021 (Bezug Nr. 1) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag  
Michael Puschel



Beglaubigt:

Tarifbeschäftigte

Anlage: Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen,  
Ausgabe 2023

